Gemeinde Edewecht
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Edewecht Postfach 11 64 26181 Edewecht

Landkreis Ammerland
- Rechnungsprüfungsamt -
Am Esch 10
26655 Westerstede

Hausanschrift: Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Auskunft erteilt: **Herr Holling**
Zimmer: **208**
Telefon: **04405/916-2080**
Telefax: **04405/916-2019**
E-Mail: **holling@edewecht.de**
Internet: **www.edewecht.de**

Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mo, Di und Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Bitte im Antwortschreiben angeben Unsere Zeichen	Datum
16.09.2026	FB I 111.05.02.70	22.09.2026

Jahresabschlüsse 2024 und 2025
Stellungnahme zu den Prüfungsberichten vom 16.09.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die Jahresabschlüsse 2024 und 2025 zusammen geprüft worden sind, gehen wir zusammen in einer Stellungnahme auf die in den Prüfungsberichten aufgeführten Feststellungen und Hinweise ein.

Prüfungsbericht 2024

zu Textziffer (Tz.) 01:
In den vergangenen Prüfungsberichten wurde festgestellt, dass der Ausweis des in 2020 von der Gemeinde an den Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht vergebenen Liquiditätskredites i. H. v. 3,1 Mio. EUR in der falschen Bilanzposition erfolgte. Die im Haushaltsjahr 2024 vorgenommene Umbuchung zu der Bilanzposition „3.4 Ausleihungen“ war nicht korrekt, so dass die betreffenden Bilanzpositionen im wesentlichen Umfang falsch dargestellt werden. Da es sich um einen Liquiditätskredit handelt, ist dieser unter „3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen.
Ferner werden, bedingt durch die Umbuchung, auch Positionen in der Finanzrechnung falsch dargestellt.
Die Gemeinde wird die fehlerhafte Umbuchung im nächsten Jahresabschluss korrigieren.

zu Tz. 02:
Innerhalb eines Baugebietes weichen die in den Kaufverträgen zu Grundstücksverkäufen genannten, von den Gremien beschlossenen und in dieser Höhe vereinnahmten Erschließungsbeiträge von den bilanzierten Erschließungsbeiträgen ab.
Folglich werden Sonderposten nicht in der korrekten Höhe ausgewiesen. Der Kaufvertrag stellt die buchungsbegründende Unterlage dar. Die darin genannten Beträge sind sowohl im Innen- als auch Außenverhältnis bindend.
Die Gemeinde wird in zukünftigen Baugebieten auf korrekte Verbuchung der Erschlie-

ßungsbeiträge und der sonstigen Sonderposten achten

Zu den in dem Prüfungsbericht enthaltenen Hinweisen nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (S. 9)
Die rechtlichen Vorgaben aus § 117 NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht vollumfänglich eingehalten worden. Insbesondere die Ausführungen zur Herleitung des benötigten Betrages und die Benennung der dazu notwendigen Deckungsvorschläge in den Beschlussvorlagen für den Rat sind verbesserungswürdig. Die Beschlüsse waren ebenfalls nicht immer eindeutig formuliert.
Auch besteht der Eindruck, dass der Grundsatz der Vorherigkeit nicht vollumfänglich beachtet wird, d. h., dass Verpflichtungen bereits vor dem Beschluss des Rates eingegangen worden sind.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Bilanzposition „2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ (S. 13)
Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr mehrere Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit Gebäuden stehen u. a. Lüftungsanlagen, als Betriebsvorrichtungen und somit als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert wurden. Maßgeblich für die Bilanzierung als Betriebsvorrichtung ist nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen der Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.06.2013, BStBl I 2013. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Vermögensgegenstände als nachträgliche Anschaffungswerte beim Gebäude hätten berücksichtigt werden müssen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir werden unsere Vorgehensweise hier noch einmal überprüfen und ggfs. korrigieren.

c) Bilanzpositionen „3.8 Privatrechtliche Forderungen“ und Bilanzposition „2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer“ (S. 13 und 14)
Im Rahmen der Ermittlung der Zahllast aus Umsatzsteuerbeträgen ist festzustellen, ob insgesamt eine Vorsteuerforderung oder eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt besteht. In der Bilanz der Gemeinde werden sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten dargestellt. Tatsächlich ist lediglich eine Umsatzsteuerverbindlichkeit i. H. v. 702,66 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

d) Bilanzposition „3.8 Andere Rückstellungen“ (S. 14)
Im Haushaltsjahr 2024 wurden seitens der Gemeinde Leistungen empfangen, die im Rahmen der Schulkostenbeteiligung abgerechnet werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses die Rechnung noch nicht vorlag, hätte die Gemeinde die Rechnungshöhe schätzen und in entsprechender Höhe eine Rückstellung bilden müssen (§ 123 Abs. 2 NKomVG). Da die erforderliche Rückstellung nicht gebildet wurde, wird das Jahresergebnis 2024 um ca. 300.000 EUR zu hoch dargestellt. Haushaltsreste wurden auch nicht gebildet, sodass der laufende Aufwandsansatz im Jahr der Abrechnung mit dem Betrag belastet wird.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

e) Geleisteten Zuschüsse (S. 15)
Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass mehrfach Zuschüsse an Sportvereine für die Unterhaltung der Sportanlagen ausgezahlt wurden, ohne dass ein Beschluss der Gremien vorausgegangen war. Ursächlich hierfür ist die Annahme der Gemeinde, dass es sich um laufende Unterhaltungsleistungen und nicht um Zuschüsse der Sportförderung handele. Für die Zuschüsse wäre grundsätzlich die Sportförderrichtline der Gemeinde anzuwenden gewesen, nach welcher keine Zuschüsse zu Unterhaltungsmaßnahmen

vorgesehen sind. Im Haushaltsjahr 2026 hat der Verwaltungsausschuss der Zahlung von Zuschüssen zur Unterhaltung der Sportanlagen zugestimmt und somit das Vorgehen der Gemeinde legitimiert.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Prüfungsbericht 2025

zu Tz. 01:
In den vergangenen Prüfungsberichten wurde festgestellt, dass der Ausweis des in 2020 von der Gemeinde an den Immobilienbetrieb Pflege Service Edewecht vergebenen Liquiditätskredites i. H. v. 3,1 Mio. EUR in der falschen Bilanzposition erfolgte. Die im Haushaltsjahr 2024 vorgenommene Umbuchung zu der Bilanzposition „3.4 Ausleihungen" war nicht korrekt, so dass die betreffenden Bilanzpositionen im wesentlichen Umfang falsch dargestellt werden. Da es sich um einen Liquiditätskredit handelt, ist dieser unter „3.9 Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen.
Ferner werden, bedingt durch die Umbuchung, auch Positionen in der Finanzrechnung falsch dargestellt.
Die Gemeinde wird die fehlerhafte Umbuchung im nächsten Jahresabschluss korrigieren.

zu Tz. 02:
Die Veränderung der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2025 entspricht nicht der Finanzmittelveränderung in der Finanzrechnung. Es besteht eine Differenz i. H. v. 324.206,97 EUR. Ursächlich hierfür ist ein für Fremdverfahren eingerichtetes Hilfskonto, das zum Bilanzstichtag nicht auf ein verbindlich vorgeschriebenes Finanzrechnungskonto umgegliedert worden ist.
Die Gemeinde nimmt diese Feststellung zur Kenntnis, die nur durch ein menschliches Versehen entstanden ist.

Zu den in dem Prüfungsbericht enthaltenen Hinweisen nehmen wir wie folgt Stellung:

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (S. 9)
Die rechtlichen Vorgaben aus § 117 NKomVG zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind nicht vollumfänglich eingehalten worden. Insbesondere die Ausführungen zur Herleitung des benötigten Betrages und die Benennung der dazu notwendigen Deckungsvorschläge in den Beschlussvorlagen für den Rat sind verbesserungswürdig. Die Beschlüsse waren ebenfalls nicht immer eindeutig formuliert.
Auch besteht der Eindruck, dass der Grundsatz der Vorherigkeit nicht vollumfänglich beachtet wird, d. h., dass Verpflichtungen bereits vor dem Beschluss des Rates eingegangen worden sind.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Bilanzposition „2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere" (S. 13)
Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr mehrere Vermögensgegenstände, die im Zusammenhang mit Gebäuden stehen u. a. Lüftungsanlagen, als Betriebsvorrichtungen und somit als eigenständige Vermögensgegenstände bilanziert wurden. Maßgeblich für die Bilanzierung als Betriebsvorrichtung ist nach den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen der Abgrenzungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 05.06.2013, BStBl I 2013. Das RPA vertritt die Auffassung, dass diese Vermögensgegenstände als nachträgliche Anschaffungswerte beim Gebäude hätten berücksichtigt werden müssen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wir werden unsere Vorgehensweise hier noch einmal überprüfen und ggfs. korrigieren.

c) Bilanzpositionen „3.8 Privatrechtliche Forderungen“ und Bilanzposition „2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer“ (S. 13 und 14)

Im Rahmen der Ermittlung der Zahllast aus Umsatzsteuerbeträgen ist festzustellen, ob insgesamt eine Vorsteuerforderung oder eine Umsatzsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt besteht. In der Bilanz der Gemeinde werden sowohl Vorsteuerforderungen als auch Umsatzsteuerverbindlichkeiten dargestellt. Tatsächlich ist lediglich eine Umsatzsteuerverbindlichkeit i. H. v. 23.781,23 EUR zu bilanzieren. Somit werden die Forderungen und auch die Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

d) Geleistete Zuschüsse (S. 15)

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass mehrfach Zuschüsse an Sportvereine für die Unterhaltung der Sportanlagen ausgezahlt wurden, ohne dass ein Beschluss der Gremien vorausgegangen war. Ursächlich hierfür ist die Annahme der Gemeinde, dass es sich um laufende Unterhaltungsleistungen und nicht um Zuschüsse der Sportförderung handele. Für die Zuschüsse wäre grundsätzlich die Sportförderrichtline der Gemeinde anzuwenden gewesen, nach welcher keine Zuschüsse zu Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind. Im Haushaltsjahr 2026 hat der Verwaltungsausschuss der Zahlung von Zuschüssen zur Unterhaltung der Sportanlagen zugestimmt und somit das Vorgehen der Gemeinde legitimiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

e) Geleistete Zuschüsse (S. 15)

Im Zusammenhang mit vorstehendem Hinweis ist eine weitere Zahlung i. H. v. 4.000,00 EUR an einen Verein aufgefallen. Diese hätte als Zuschuss im Sinne der Sportförderrichtlinie behandelt werden müssen und somit einer Beschlussfassung bedurft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Mit freundlichem Gruß

Petra Knetemann
Bürgermeisterin